

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 32 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 10 c) (§25 Abs. 7):

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c) ist in § 25 folgender Absatz 7 - neu - anzufügen:

"(7) § 18 tritt am 01. Januar 1999 in Kraft."

Begründung:

Durch die Übergangsfrist soll sichergestellt werden, daß die Kontinuität der Erbringung von Prüfleistungen gewährleistet bleibt und sich zukünftige Bewerber auf die Erfüllung der Akkreditierungskriterien in angemessener Form vorbereiten können. Außerdem müssen auch auf behördlicher Seite Vorarbeiten geleistet werden, die diese Übergangsfrist erforderlich machen.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997